

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS
VEREINFACHTE VERFAHREN BEI ÜBERTRETUNGEN VON
STRASSENVERKEHRSVORSCHRIFTEN
(ORDNUNGSBUSSENGESETZ; OBG)

Ressort Verkehr und Kommunikation

Vernehmlassungsfrist:

31. März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
I. Vernehmlassungsbericht	5
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	7
II. Vernehmlassungsvorlage.....	14

ZUSAMMENFASSUNG

Der Hohe Landtag hat mit Beschluss vom 21. Juni 1995 das Gesetz über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften geschaffen, welches mit Landesgesetzblatt Nr. 179 am 6. September 1995 in Kraft getreten ist. Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden teils an das schweizerische Ordnungsbussengesetz (OBG), Stand: BG 6.10.1995, angepasst und sind bis heute keiner Änderung mehr unterzogen worden. Zwischenzeitlich drängen sich eine Ergänzung und Anpassung an das schweizerische Ordnungsbussengesetz auf.

Der vorliegende Bericht und Antrag sieht vor, den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens sowie das Zusammentreffen mehrerer Übertretungen näher zu definieren. Das Einheben von Ordnungsbussen durch die Gemeindepolizeiorgane sollen nicht mehr über den ganzen Umfang der Ordnungsbussenliste möglich sein, sondern nur noch beschränkt auf die Übertretungstatbestände nach Art. 98 Abs. 1 Bst. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) iVm. Art. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1997 betreffend den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch den Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften. Das Einheben von Ordnungsbussen soll im Weiteren nur dann möglich sein, wenn die Gemeindepolizeiorgane eine anerkannte Schulung über das Strassenverkehrsrecht und das Ordnungsbussenverfahren absolviert haben. In dieser Teilrevision ist auch die Zuständigkeit über das ordentliche Strafverfahren bei einem Ausschluss neu zu regeln.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Verkehr und Kommunikation

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landespolizei, Landgericht, Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsgerichtshof

Vaduz, 22. Januar 2008

RA 2008/144-3601

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG) zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **31. März 2008** ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Am 21. Juni 1995 wurde das Gesetz über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBl. 1995 Nr. 1979, vom Landtag beschlossen. Sowohl die Landespolizei als auch die Regierung haben zwischenzeitlich festgestellt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes näher zu präzisieren sind bzw. das Gesetz um Bestimmungen ergänzt werden sollen.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Art. 2 Bst. a sind Übertretungstatbestände, die als Gefährdung einzustufen sind, nicht vom Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen. Tatbestände, die eine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, sollen jedoch vom Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen werden, um

bei Eintreten von konkreten Gefährdungen auch administrative Massnahmen einleiten zu können (z.B. Missachten des Rotlichtes mit einer konkreten Gefährdung von Personen, die den Fussgängerstreifen überqueren).

Die Gemeindepolizeiorgane sind nach den derzeitigen Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a zur Verhängung von Bussen für alle in der Ordnungsbussenliste enthaltenen Übertretungstatbeständen ermächtigt. Die korrekte Ahndung dieser Tatbestände erfordert jedoch weitgehende Kenntnisse der Strassenverkehrsgesetzgebung, welche gerade auch durch die Aufnahme von Bestimmungen der Europäischen Gesetzgebung eine Ausweitung erfährt. Dies betrifft insbesondere die Ahndung von Tatbeständen über die:

- technischen Bestimmungen über die zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge;
- Verkehrsregeln im Allgemeinen;
- Lenk- und Ruhezeitvorschriften für den Schwerverkehr;
- Bestimmungen zum Gefahrgut-Transport auf der Strasse; und
- Strassensignalisation.

Aus diesen Gründen soll die Kompetenz für das Verhängen von Ordnungsbussen der heutigen Praxis folgend eingeschränkt werden.

Im Weiteren spricht sich die Regierung dafür aus, dass künftig die Bussenbeträge, die die Gemeinden aufgrund der Verhängung von Ordnungsbussen oder des Erlasses von Verwaltungsstrafboten einnehmen, auch diesen zufallen sollen.

Ebenfalls sollen mit dieser Vorlage Bestimmungen des schweizerischen Ordnungsbussengesetzes (OBG), Stand BG 6.10.1995, soweit wie notwendig ergänzt und übernommen werden.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

Zu Art. 2 Bst. a

Der Ausschluss vom Ordnungsbussenverfahren gilt nach heutigem Recht bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen verletzt oder Sachschaden verursacht hat. Darin nicht enthalten, sind gefährdende Übertretungen. Es ist nach heutigem Recht dem Polizeibeamten überlassen, welche Form der Ahndung er anwendet.

Mit der derzeit laufenden Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes drängt es sich auf, Tatbestände, die eine Gefährdung im Strassenverkehr darstellen, vom vereinfachten Verfahren bei Übertretungen grundsätzlich auszuschliessen und der Strafbehörde nach Art. 98 Abs. 1 Bst. b SVG, LGBl. 1978 Nr. 18, zu unterstellen, um im Bedarfsfalle auch Massnahmen treffen zu können.

Zu Art. 2 Bst. b

Der Landespolizei obliegt gestützt nach Art. 102 VZV, LGBl. 1978 Nr. 20, die Kontrolle des öffentlichen Strassenverkehrs, vorbehalten der Befugnisse der Gemeindepolizei (Art. 4 Abs. 1 Bst. b). Für die Durchführung automatischer Verkehrskontrollen und Geschwindigkeitskontrollen werden durch die Regierung Weisungen erlassen. Die geltende Weisung der Regierung legt die verschiedentlichen Messarten von Geschwindigkeitskontrollen und die Voraussetzungen für das Kontrollpersonal fest. Zudem sind die „stationären Geschwindigkeitsmessungen“ und gestützt auf Art. 105 VZV die „festeingerichteten Geräte“ für automatische Geschwindigkeitsmessungen als zulässige Messmittel aufgeführt.

Als „stationäre Geschwindigkeitsmessgeräte“ gelten:

- Radarmessungen ab „Stativen“ oder „stehendem Fahrzeug“.

Als automatische Geschwindigkeitsmessgeräte gelten:

- Radarmessungen aus fest eingerichteten Kabinen (Anlagen: Cafe ‚Meier‘, Nendeln und Schaanwald (Kirche und Anwesen Familie ‚Dürr‘);
- Schwellengeräte mit fest verlegten Induktionsschleifen (St. Peterkreuzung, Schaan).

Die Anlagen mit „automatischen Geschwindigkeitsmessgeräten“ dürfen ohne Anhalteposten betrieben werden. Fehlbare Fahrzeuglenker sind nicht an Ort und Stelle anzuhalten und auf die Übertretungen aufmerksam zu machen.

Als weiteres automatisches Gerät für Verkehrskontrollen wird eingesetzt (Art. 102 Abs. 4 VZV):

- die Rotlichtanlage der St. Peterskreuzung (Kombiniertes Geschwindigkeitsmess- und Rotlichterfassungsgerät).

Die Auswertungen der Übertretungen, die durch die „stationären“ wie auch „automatischen Geräte“ erfasst werden, erfolgen durch die Landespolizei.

Grundsätzlich sind Ordnungsbussen durch die Polizei in Uniform und/oder in Zivil zulässig und vor Ort bei der Feststellung der Übertretung zu ahnden. Ausgenommen sind nach den Weisungen über die Geschwindigkeits- und Rotlichtkontrollen die Feststellungen durch die „stationären“ wie auch „automatischen Überwachungsanlagen“.

Übertretungen durch „stationäre“ und „automatische Überwachungsanlagen“ werden nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selbst, sondern nur von einer „stationären“ und „automatischen Überwachungsanlage“ festgestellt, das mindestens zwei Messungen der einzelnen Übertretung für die Nachprüfung der Richtigkeit nach den Weisungen der Regierung vorgegeben ist.

Gesetzlich will nun mit dieser Abänderung verankert werden, dass erfasste Übertretungen mit „stationären“ wie auch „automatischen Überwachungsanlagen“ als Ordnungsbussen geahndet werden können.

Zu Art. 2 Bst. c

Die Strafbarkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Altersjahr. Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig (§ 74 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, LGBl. 1988 Nr. 37, und Art. 139 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, LGBl. 1922 Nr. 24, Art. 9 Abs. 1 des Jugendgesetzes, LGBl. 1980 Nr. 38, in den geltenden Fassungen). Dies schliesst sie dadurch auch automatisch aus dem Ordnungsbussenverfahren aus, möchte aber in der Ordnungsbussengesetzgebung aufgenommen werden, um beim Einlesen über den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens die Strafunmündigkeit aus Rechtssicherheit zu untermauern.

Eine Ordnungsbussse ist auch dann ausgeschlossen, wer zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat und nach dem Stande seiner Entwicklung nicht die Fähigkeit besitzt, das Unrecht seiner Tat einzusehen vermag; vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die Bestimmung nach Art. 139 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Art. 3 Abs. 1 und 2

Mit der Abänderung von Art. 3 Abs. 1 wird eine textliche Angleichung an das schweizerische Ordnungsbussengesetz vorgenommen. Es ergeben sich dadurch keine Einschränkungen für das Zusammenzählen mehrerer Ordnungsbussentatbestände, viel mehr werden die Ausnahmen mit Verordnung zum Ordnungsbussengesetz durch die Fürstliche Regierung ausgeweitet. Der Gesamtbussenbetrag darf in jedem Falle Fr. 600.-- nicht überschritten werden.

Zu Art. 4 Abs. 1

Nach geltendem Recht sind zur Verhängung von Ordnungsbussen die Landespolizei wie auch die Gemeindepolizeiorgane ermächtigt. Das Gesetz regelt für die Gemeindepolizeiorgane keine Einschränkung im Einheben von Ordnungsbussen. Sie ist berechtigt, im gleichen Umfang Ordnungsbussen zu verhängen, wie die Landespolizei.

Die Gemeindevorsteher sind im Gegensatz zu den Gemeindepolizeiorganen nach Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1997 über den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch die Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften, LGBl. 1997 Nr. 148, nur berechtigt, Verwaltungsstrafbote zu erlassen, bei Übertretungen nach Art. 98 Abs. 1 Bst. a SVG, LGBl. 1978 Nr. 18, wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt und die Übertretung durch die mit der Ausübung verkehrspolizeilicher Aufgaben staatlich betrauten Gemeindeorgane angezeigt werden.

Die Ausweitung der Strassenverkehrsgesetzgebung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bestimmungen der Europäischen Gesetzgebung, das sich teils auch auf die Häufung der Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren niederschlägt, sieht die Regierung eine gesetzlich geregelte Einschränkung im Einheben von Ordnungsbussen für die Gemeindepolizeiorgane als sinnvoll. Die Einschränkung soll nur soweit reduziert werden, wie dies heute schon praktiziert wird, und bei denen dann die Gemeindevorsteher bei Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens Verwaltungsstrafbote erlassen können (Art. 98 Abs. 1 Bst. a SVG). Dies beinhaltet die Übertretungen für die Radfahrer, Fussgänger, Tierfuhrwerke, Reiter und Tiere, Haftpflichtversicherung der Fahrräder sowie Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Parkieren und Anhalten von Motorfahrzeugen, das Fahrverbot für die Motorfahrzeuge und das Mitführen der Ausweise oder Bewilligungen betreffen.

Mit der Neuregelung soll somit die Kompetenz der Gemeindepolizeiorgane zur Verhängung von Ordnungsbussen auf die Übertretungstatbestände der Ordnungsbussenliste beschränkt werden, die unter Art. 98 Abs. 1 Bst. a SVG fallen.

Die Kompetenz der Landespolizei bleibt unberührt. Sie soll weiterhin zur Verhängung von Ordnungsbussen für alle in der Bussenliste enthaltenen Übertretungstatbestände ermächtigt sein, da deren Organe entsprechend ausgebildet sind.

Zu Art. 4 Abs. 3

Wie mit der Begründung zu Art. 4 Abs. 1 angeführt, wird die Strassenverkehrsgesetzgebung mit der Übernahme von Bestimmungen der Europäischen Gesetzgebung mehr und mehr ausgeweitet. Für das Einheben von Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind Fachkenntnisse im Strassenverkehrsrecht wie auch im Ordnungsbussenverfahren zur Erkennung von Übertretungstatbeständen erforderlich.

Aufgrund der weitgehenden Gesetzesmaterie erachtet es die Regierung als sinnvoll, dass das Einheben von Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren im Strassenverkehr nur mit einer Aneignung von Fachkenntnissen im Strassenverkehrsrecht wie auch im Ordnungsbussenverfahren möglich sein kann. Die Gemeindepolizeiorgane sollen daher zur Verhängung von Ordnungsbussen nur zugelassen werden, wenn sie eine vorgegebene Ausbildung für die entsprechenden Tatbestände im Strassenverkehrsrecht und Ordnungsbussenverfahren besucht haben.

Für die Ausbildung der Gemeindepolizeiorgane stellt sich die Landespolizei mit den notwendigen Fachkenntnissen und der Bereitstellung von Unterlagen zur Verfügung.

Zu Art. 8

In Art. 8 des heute geltenden Gesetzes wird betreffend die Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens nur vom Landgericht gesprochen. Gemäss Art. 98 SVG ist für das ordentliche Strafverfahren neben dem Landgericht auch die Regierung zuständig, welche den Erlass von Verwaltungsstrafboten bei Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) gestützt auf Art. 98 Abs. 3 SVG an den Chef der Landespolizei und die Gemeindevorsteher delegieren kann.

Art. 8 soll deshalb dahingehend präzisiert werden, dass neben dem Landgericht auch die Behörden genannt werden.

Nach Ansicht der Regierung führte das Weglassen des Terminus ‚Behörden‘ in Art. 8 nicht dazu, dass derzeit nur das Landgericht für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständig ist, sondern dass – wie vor dem Erlass dieses Artikels – weiterhin bei der Zuständigkeit je nach Tatbestand nach Art. 98 Abs. 1 SVG unterschieden wurde. Es geht bei Art. 8 nicht darum, die Zuständigkeit im Einzelnen zu regeln. Es geht darum festzulegen, dass bei einem Ausschluss der Ordnungsbusse das ordentliche Strafverfahren eingeleitet wird. Es ist zu beachten, dass es bei der Schaffung von Art. 8 nicht darum ging, die bestehende Zuständigkeitsregelung nach Art. 98 SVG zu ändern, sondern man ging irrtümlicher Weise davon aus, dass das Landgericht alleine für das ordentliche Strafverfahren zuständig ist. Um jedoch Klarheit zu schaffen, soll Art. 8 abgeändert werden.

Zu Art. 8a

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Bussenbeträge, die die Gemeinden aufgrund der Verhängung von Ordnungsbussen oder des Erlasses von Verwaltungsstrafboten einnehmen, auch diesen zufallen sollen. In der Praxis ist es auch so, dass die Gemeinden die Bussenbeträge, die sie einnehmen auch behalten. Es fehlt jedoch an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

In der alten Verordnung über den Erlass von Verwaltungsstrafboten durch die Gemeindevorsteher bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften aus dem Jahre 1995 (LGBI. 1985 Nr. 8), welche durch die neue Verordnung vom 15. Juli 1997 (LGBI. 1997 Nr. 148) aufgehoben wurde, war festgehalten, dass aufgrund der Verwaltungsstrafbote durch die Gemeindevorsteher eingezogenen Bussen den Gemeinden zufallen. Nachdem Zweifel aufkamen, ob diese rechtliche Grundlage hinreichend ist und ob es für die Zuteilung der Bussen nicht eine Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf, wurde diese Bestimmung bei der neuen Verordnung weggelassen in der Absicht, die Zuteilung dieser Bussenbeträge im Ordnungsbussengesetz zu regeln. Im Ordnungsbussengesetz soll nun zusätzlich geregelt werden, dass die Bussen, welche im Ordnungsbussenverfahren eingenommen werden, ebenfalls den Gemeinden zufallen sollen.

Mit Art. 8a soll geregelt werden, dass die im vereinfachten Verfahren eingehobenen Ordnungsbussen durch die Gemeindepolizeiorgane sowie die durch die Gemeindevorsteher im ordentlichen Strafverfahren verhängten Bussen den Gemeinden zu fallen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom.....

über die Abänderung des Ordnungsbussengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1995 über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBl. 1995 Nr. 179, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Ordnungsbussengesetz (OBG)

Art. 2

Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden, ausser bei Geschwindigkeitskontrollen und der Feststellung von Übertretungen durch automatische Überwachungsanlagen nach den Weisungen der Regierung;
- c) bei Widerhandlungen von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- d) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

Art. 3

Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

1) Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Die Regierung regelt die Ausnahmen.

2) Lehnt der Täter das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihm vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge 600 Franken, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Strafverfahren Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 und 3

1) Zur Verhängung von Ordnungsbussen sind ermächtigt:

- a) die Landespolizei; und
- b) die Gemeindepolizei bei Übertretungen nach Art. 98 Abs. 1 Bst. a des Strassenverkehrsgesetzes.

3) Die Gemeindepolizisten sind zur Verhängung von Ordnungsbussen nur befugt, wenn sie eine von der Landespolizei durchgeführte Schulung über das Strassenverkehrsrecht und das Ordnungsbussenverfahren absolviert haben.

Art. 8

Ordentliches Strafverfahren

Stellt die zuständige Behörde bei der Durchführung des ordentlichen Verfahrens fest, dass Art. 2 missachtet wurde, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und bestimmt gegebenenfalls die Strafe unter Berücksichtigung des bereits bezahlten Betrages.

Art. 8a

Verwendung der Bussen

Die im vereinfachten Verfahren eingehobenen Ordnungsbussen durch die Gemeindepolizei sowie die durch die Gemeindevorsteher im ordentlichen Strafverfahren verhängten Bussen fallen den Gemeinden zu.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.